

**Bericht
über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO
im Rahmen der geplanten Umwandlung der
TeamViewer AG,
Göppingen,
in eine Societas Europaea (SE)**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	5
B.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	8
	I. Bewertungsgrundsätze und -methoden	8
	II. Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens	9
	III. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswertes	10
C.	RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	11
	I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen	11
	II. Wirtschaftliche Grundlagen	13
	III. Vermögenslage	14
	IV. Ertragslage	15
D.	PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	17
	I. Deckungspflichtiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO	17
	II. Bilanzielles Nettovermögen	18
	III. Unternehmenswert	18
	IV. Börsenwert	19
E.	PRÜFUNGSERGEBNIS	21

ANLAGEN

1. Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 2. Februar 2022 zur Bestellung der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, zur gerichtlichen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 1 und 6 SE-VO i.V.m. §§ 10, 11 UmwG, §§ 319, 319b HGB
2. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
APAC	Asia Pacific
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EMEA	Europe, Middle-East & Africa
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
f.	und folgende
ff.	und fortfolgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf
i.S.d.	im Sinne des
ISIN	International Securities Identification Number
i.V.m.	in Verbindung mit
lt.	laut
MAZARS	Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf
Nr.	Nummer
ppa.	per procura
rd.	rund
S.	Seite
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft
TeamViewer AG	TeamViewer AG, Göppingen
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die

TeamViewer AG, Göppingen,

- im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ oder „TeamViewer AG“
genannt -

plant die Umwandlung in die Rechtsform der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) mit der Firma „TeamViewer SE“ gemäß Art. 37 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (im Folgenden „SE-VO“). Bei dieser Umwandlung kommen ferner das Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über den Status der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 (SE-Ausführungsgesetz, SEAG) sowie das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 (SE-Beteiligungsgesetz, SEBG) zur Anwendung.

Mit Beschluss des Landgerichts Stuttgart vom 2. Februar 2022 wurde die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf (im Folgenden auch „MAZARS“), auf Antrag des Vorstands der TeamViewer AG zur gerichtlichen Sachverständigen gemäß Art. 37 Abs. 1 und 6 SE-VO i.V.m. §§ 10, 11 UmwG, §§ 319, 319b HGB bestellt. Sie hat die Aufgabe, im Rahmen der beabsichtigten Umwandlung der TeamViewer AG in eine SE unter Beachtung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. der Richtlinie (EU) 2017/1132 (vormals Richtlinie 77/91/EWG, später Richtlinie 2012/30/EU) und den Vorschriften des deutschen Rechts zur Umsetzung zu prüfen und ggf. zu bescheinigen, dass „die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.

Anlass der Erstellung der Bescheinigung ist das vorstehend beschriebene Vorhaben der Gesellschaft zur Umwandlung in eine SE nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft soll am 17. Mai 2022 über diese Umwandlung beschließen.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die Prüfung der Kapitaldeckung ist der Tag der Unterzeichnung dieses Berichts. Darüber hinaus haben wir beurteilt, ob auf Basis der vorgelegten Planzahlen auch am Tag der Hauptversammlung voraussichtlich eine hinreichende Kapitaldeckung gegeben ist.

Wir haben unsere Arbeiten nach unserer gerichtlichen Bestellung und Beauftragung durch den Vorstand der TeamViewer AG am 8. Februar 2022 aufgenommen und bis zum 21. März 2022 im Wesentlichen im mobilen Arbeiten und in unserem Büro in Düsseldorf durchgeführt.

Zur Durchführung der Prüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Entwurf des Umwandlungsplans der TeamViewer AG,

- Entwurf des Umwandlungsberichts des Vorstands der TeamViewer AG betreffend die formwechselnde Umwandlung in die Rechtsform der SE zur TeamViewer SE,
- Satzung der TeamViewer AG,
- Entwurf der Satzung der TeamViewer SE,
- Handelsregisterauszug der TeamViewer AG vom 14. März 2022,
- Von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, jeweils geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der TeamViewer AG zum 31. Dezember 2019, 2020 und 2021 nebst zusammengefasster Lageberichte des TeamViewer Konzerns und der Team Viewer AG;
- Von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, jeweils geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse der TeamViewer Germany GmbH zum 31. Dezember 2019 und 2020 nebst Lageberichte;
- Unternehmensplanung der TeamViewer AG und ihren Tochterunternehmen für die Jahre 2022 bis 2026.

Alle erbetenen Unterlagen, Auskünfte, Erläuterungen und Informationen haben wir von dem Vorstand der TeamViewer AG, den von ihnen jeweils benannten Mitarbeitern sowie von Mitarbeitern der Latham & Watkins LLP, Düsseldorf, als juristischen Beratern der TeamViewer AG erhalten. Der Vorstand der TeamViewer AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungen sind nicht Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unserer Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Wir weisen insbesondere auf Ziffer 9 (2) der Allgemeinen Auftragsbedingungen hin, wonach in Fällen denkbarer Schäden, die auf Fahrlässigkeit beruhen, der Haftungsrahmen nach § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf EUR 4 Mio. beschränkt ist. Der vorgenannte Haftungshöchstbetrag steht insgesamt nur einmal für alle etwaigen Anspruchsberechtigten zur Verfügung.

Der Bericht wird ausschließlich für die nachstehend dargestellten Zwecke erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Berichts im Vorfeld der über die Umwandlung beschlussfassende Hauptversammlung der TeamViewer AG (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften, Auslage in den Geschäftsräumen und Versand an

Aktionäre nach Anfrage sowie Auslage in der Hauptversammlung der TeamViewer AG) sowie die Vorlage bei dem Landgericht Stuttgart.

Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für andere als die zuvor genannten Zwecke bestimmt. Insbesondere können wir einer Aufnahme oder irgendeiner Bezugnahme auf unser Arbeitsergebnis in einem Börsenprospekt oder einem ähnlichen kapitalmarktbezogenen Dokument nicht zustimmen. Für andere als die zuvor genannten Zwecke liegt es in der Verantwortung des Lesers dieses Berichts zu entscheiden, ob der zugrundeliegende Bericht für seine Zwecke hinreichend ist. Eine darüber hinausgehende Weitergabe unserer Berichterstattung darf nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und nur in vollem Wortlaut sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen erfolgen. Eine Weitergabe an Dritte setzt des Weiteren voraus, dass diese sich zuvor mit der Geltung der aktuellen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung und den Weitergabebeschränkungen schriftlich uns gegenüber einverstanden erklärt haben.

B. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die TeamViewer AG soll in eine SE nach Art. 37 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 4 SE-VO umgewandelt werden. Diese Umwandlung hat nach Art. 37 Abs. 2 und 3 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft, die Gründung einer neuen juristischen Person noch eine Sitzverlegung zur Folge.

Die Umwandlung der AG in eine SE setzt gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO voraus, dass die bisherige Gesellschaft über Nettovermögenswerte (Soll-Wert) mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen (Ist-Werten) verfügt.

Weder Art. 37 Abs. 6 SE-VO noch andere Vorschriften der SE-VO schreiben eine explizite Ermittlungsmethode der Nettovermögenswerte vor.

Über ihre Art. 5, 10 und 15 verweist die SE-VO auf das in Deutschland geltende Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft.

Nach Art. 15 SE-VO wird der Gründung einer SE das für Aktiengesellschaften geltende Recht des Staates, in dem die SE ihren Sitz begründet, zugrunde gelegt. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst die Verweisung daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG).

Aus diesem Grund sind für die Feststellung der Nettovermögenswerte die bei einer Aktiengesellschaft nach Aktienrecht geltenden Vorschriften für den Fall der Neugründung durch Sacheinlagen anzuwenden. Folglich ist hier nach § 34 AktG maßgeblich, ob der „Wert“ der Sacheinlage den nachzuweisenden Betrag erreicht.

Für die Bescheinigung der Kapitaldeckung verweist Art. 37 Abs. 6 SE-VO auf die zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976. Art. 10 Abs. 2 der zweiten Richtlinie sieht vor, dass der Bericht des unabhängigen Sachverständigen mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben muss, ob die Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens der Zahl oder dem Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und gegebenenfalls dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen.

Aus der Formulierung „Nettovermögenswerte“ in Art. 37 Abs. 6 SE-VO ergibt sich, dass für die Berechnung des zu bescheinigenden Nettovermögens grundsätzlich auf einen Einzelbewertungsansatz abzustellen ist. Da es sich bei dem wirtschaftlich in dem Konzern der TeamViewer AG bestehenden Gegenstand der Sacheinlage jedoch um ein ganzes Unternehmen handelt, kann das zu bescheinigende Nettovermögen auch im Sinne eines Gesamtbewertungsansatzes ermittelt werden. Daher haben wir zusätzlich zu der Einzelwertbetrachtung über das bilanzielle Nettovermögen Gesamtwertbetrachtungen durch Untersuchung einerseits des Ertragswerts und andererseits der Marktkapitalisierung der TeamViewer AG

vorgenommen, um zu beurteilen, ob die Deckung des gezeichneten Kapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen gewährleistet ist.

II. Einzelbewertung anhand des bilanziellen Nettovermögens

Der handelsrechtliche Jahres- und Konzernabschluss bildet die Grundlage für die Prüfung der Kapitaldeckung auf Basis des bilanziellen Nettovermögens.

Nach § 242 Abs. 1 HGB sind Unternehmen verpflichtet, regelmäßig eine Gegenüberstellung ihres Vermögens und ihrer Schulden in Form einer Bilanz aufzustellen. In dieser Bilanz sind grundsätzlich sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen. Ausnahmen bilden Vermögensgegenstände, für die gemäß § 248 HGB Bilanzierungsverbote oder Bilanzierungswahlrechte bestehen.

Hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden im Rahmen der Bilanzierung nach HGB bildet das sogenannte Vorsichtsprinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB den Rahmengrundsatz. Das Vorsichtsprinzip schreibt eine vorsichtige Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vor. Dies bedeutet, dass alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, in der Bewertung zu berücksichtigen sind, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind. Darüber hinaus sind Gewinne nur dann zu berücksichtigen, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden.

Gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB werden Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Demnach steht der Buchwert eines Vermögensgegenstands, ermittelt nach den handelsrechtlichen Vorschriften, eine Wertuntergrenze dar, die allenfalls den Verkehrswert errechnet, jedoch diesen nicht übersteigen kann.

Dagegen sind Schulden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Im Falle von Rückstellungen ist der Erfüllungsbetrag nach angemessener kaufmännischer Beurteilung zu ermitteln. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können zudem pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Demnach werden Verbindlichkeits- und Drohverlustrückstellungen nach dem Höchstwertprinzip bewertet. Ein Buchwert, der nach dem Höchstwertprinzip berechnet wird, entspricht somit mindestens dem Verkehrswert der Schulden.

Somit ist festzustellen, dass ein auf Basis des HGB-Jahres- oder Konzernabschlusses abgeleitetes Nettovermögen eine Wertuntergrenze darstellt. Eine Bestimmung der einzelnen Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden ist somit entbehrlich, wenn das zu bescheinigende Kapital bereits durch das bilanzielle Nettovermögen gedeckt ist.

III. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswertes

Die Kapitaldeckung haben wir anhand der allgemeinen Grundsätze der Unternehmensbewertung überprüft, die in dem Standard des IDW „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ vom 2. April 2008 (IDW S 1 i.d.F. 2008) niedergelegt sind.

Gemäß IDW S 1 i.d.F. 2008 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus dem Nutzen, den dieses aufgrund seiner zum Bewertungszeitpunkt vorhandenen Erfolgsfaktoren einschließlich seiner Innovationskraft, Produkte und Stellung am Markt, inneren Organisation, Mitarbeiter und seines Managements in Zukunft erwirtschaften kann. Unter der Voraussetzung, dass ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt werden, wird der Wert eines Unternehmens aus seiner Eigenschaft abgeleitet, durch Zusammenwirken aller die Ertragskraft beeinflussenden Faktoren finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften.

Der Unternehmenswert kann entweder nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cash-Flow-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Finanzierungsannahmen und damit identischen Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) fußen.

Im vorliegenden Fall haben wir eine überschlägige Bewertung nach dem Ertragswertverfahren in Anlehnung an IDW S 1 i.d.F. 2008 durchgeführt. Die in diesem Standard verankerten Grundsätze, insbesondere die Erläuterung der Ertragswertmethode, entsprechen der herrschenden Meinung in der betriebswirtschaftlichen Literatur und Praxis. Das Ertragswertverfahren ist ferner von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt.

Bei der Ertragswertmethode wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögenswerte (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Für die Bewertung eines Unternehmens sind dementsprechend die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem risikoadäquaten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebende Zahlenreihe an einer Entscheidungsalternative zu messen.

In dem so ermittelten Wert des Eigenkapitals findet nur der Wert des betriebsnotwendigen Vermögens seinen Niederschlag. Sachverhalte, die im Rahmen der Ertragswertermittlung nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Ertragswert hinzuzufügen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen kommen dafür u.a. bestimmte Finanzaktiva und steuerliche Effekte in Frage.

Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die TeamViewer AG hat ihren Sitz in Göppingen und ist in das Handelsregister B des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852 eingetragen. Die Satzung ist gültig in der Fassung vom 13. Juli 2020.

Entsprechend § 2 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung ist der Gegenstand des Unternehmens die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind: Entwicklung und Vertrieb von Software, insbesondere im Bereich der Konnektivität, sowie alle damit zusammenhängenden sonstigen Geschäfte sowie die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst gemäß § 2 Abs. 2 der derzeit gültigen Satzung insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Die Gesellschaft kann in den Geschäftsfeldern in § 2 Abs. 1 der derzeit gültigen Satzung auch selbst tätig werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Betriebsstätten errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche Unternehmensverträge abschließen. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1. Bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.

Das Geschäftsjahr der TeamViewer AG entspricht dem Kalenderjahr.

Vorstandsmitglieder der TeamViewer AG sind Herr Stefan Markus Gaiser und Herr Oliver Steil.

Das Grundkapital der TeamViewer AG beträgt EUR 201.070.931,00 und teilt sich in 201.070.931 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) auf. Es wurde in Höhe von EUR 200.000.000,00 durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. UmwG der Regit Beteiligungs-GmbH, Göppingen, in eine Aktiengesellschaft erbracht.

Die Aktien der TeamViewer AG sind unter der ISIN DE000A2YN900 zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten im Teilbereich Prime Standard zugelassen. Darüber hinaus werden die Aktien der TeamViewer AG in den Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Tradegate Exchange einbezogen und sind über die elektronische Handelsplattform XETRA der Deutschen Börse AG handelbar. Seit dem 23. Dezember 2019 ist die Gesellschaft in den Indizes MDAX und TecDAX gelistet. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung

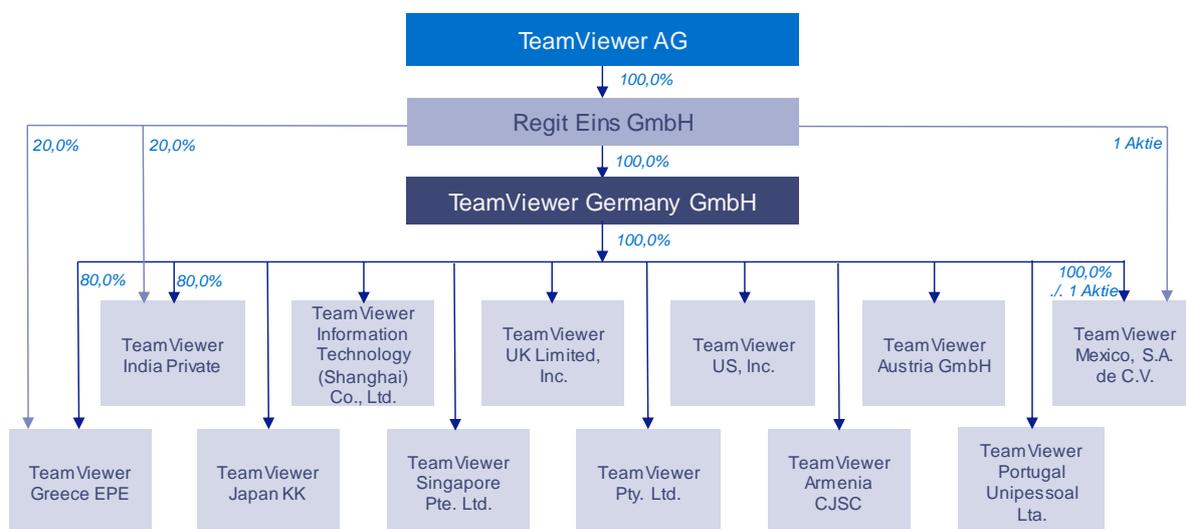
unseres Berichts befinden sich rd. 76,29% der Aktien der TeamViewer AG nach der Definition der Deutsche Börse AG im Streubesitz.

Der Vorstand der TeamViewer AG hat am 2. Februar 2022 ein Aktienrückkaufprogramm beschlossen. Das Programm hat ein Volumen von bis zu 300 Mio. Euro oder maximal 20 Mio. Aktien, was knapp 10% aller im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft entspricht. Es hat am 3. Februar 2022 begonnen und soll innerhalb des Geschäftsjahrs 2022 abgeschlossen werden. Die zurückerworbenen Aktien sollen größtenteils eingezogen werden. Die verbleibenden Aktien werden zunächst von der Gesellschaft für eine spätere Verwendung für alle aktienrechtlich zulässigen Zwecke gehalten.

Das Aktienrückkaufprogramm basiert auf der Ermächtigung der außerordentlichen Hauptversammlung der TeamViewer AG vom 3. September 2019, wonach die TeamViewer AG ermächtigt ist, bis zum 2. September 2024 bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals zu erwerben.

Im Zeitraum vom 3. Februar 2022 bis einschließlich 11. März 2022 wurden 9.303.164 Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms der TeamViewer AG erworben, was einem Anteil rd. 4,63% aller Aktien der Gesellschaft entspricht. Eine Einziehung der zurückerworbenen Aktien ist noch nicht erfolgt.

Die derzeitige Beteiligungsstruktur der TeamViewer AG ist im Folgenden dargestellt:



Quelle: Testierter Jahresabschluss der TeamViewer AG zum 31.12.2021, Managementangaben

Der TeamViewer Konzern besteht aus der TeamViewer AG, der Regit Eins GmbH und der TeamViewer Germany GmbH sowie ihren insgesamt zwölf Tochtergesellschaften. Die TeamViewer AG nimmt ausschließlich die Funktion einer Holding-Gesellschaft für den TeamViewer Konzern wahr und verantwortet die einheitliche Leitung und Steuerung des Konzerns, während das operative Geschäft von der TeamViewer Germany GmbH und ihren Tochtergesellschaften geführt wird.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

Die TeamViewer AG nimmt ausschließlich die Funktion einer Holding-Gesellschaft für den TeamViewer Konzern wahr und verantwortet die einheitliche Leitung und Steuerung des Konzerns, während das operative Geschäft von der TeamViewer Germany GmbH und ihren Tochtergesellschaften geführt wird.

Die TeamViewer Germany GmbH wurde im Jahr 2005 gegründet und ist in der Entwicklung und dem Vertrieb von Systemen für die internetbasierte Zusammenarbeit und Kommunikation tätig.

Mit der gleichnamigen Software TeamViewer bietet die Gesellschaft eine Lösung an, die von den Nutzern für Remote Support, Remote-Administration, Remote Zugriff, Home-Office, Online-Meetings und -Präsentation, Online-Training und Teamarbeit eingesetzt wird. Das Kernprodukt TeamViewer ermöglicht über zahlreiche unterschiedliche Betriebssysteme und Gerätetypen hinweg eine durchgängig sichere Konnektivität mithilfe von End-to-End-Verschlüsselung, Zwei-Faktor-Authentifizierung und der Funktion „Trusted Devices“. Die Funktionen von TeamViewer ermöglichen unter anderem den Zugriff auf Geräte aus der Ferne und ihre Steuerung von dort, Screensharing, schnellen Dateitransfer und der re-integrierten TeamViewer-Meeting-Funktion.

Neben der Software TeamViewer bietet das Unternehmen weitere Produkte aus dem Bereich Konnektivität wie z.B. TeamViewer Meeting (Audio- und Videokonferenzen) und TeamViewer Pilot (Augmented-Reality-Lösung).

Basis für das Produktportfolio von TeamViewer ist eine cloudbasierte Plattform zur Digitalisierung ganzer Unternehmen, einzelner Bereiche oder alleinstehender Prozesse. Mit seinen Produkten arbeitet TeamViewer in den Bereichen der grenzenlosen Konnektivität (ubiquitous connectivity), dem Internet der Dinge (IoT), Augmented Reality (AR) und Künstlicher Intelligenz (KI).

TeamViewer vertreibt seine Produkte und Lösungen in nahezu allen Ländern der Welt. Geographisch unterteilt TeamViewer seine Absatzmärkte in die Regionen EMEA (Europa, Naher Osten und Afrika), AMERICAS (Nord-, Mittel- und Südamerika) und APAC (Asien, Australien und Ozeanien). Die Region EMEA ist die größte Absatzregion gefolgt von AMERICAS und APAC.

Der TeamViewer Konzern unterhält insgesamt 17 Standorte in zehn Ländern. Der Hauptsitz des Konzerns befindet sich in Göppingen. Dieser stellt gleichzeitig den zentralen Entwicklungsstandort sowie die Vertriebszentrale für die Region EMEA dar. Daneben bestehen in verschiedenen Ländern weitere Vertriebs- Entwicklungsstandorte.

Zum 31. Dezember 2021 beschäftigte der TeamViewer Konzern weltweit 1.477 Mitarbeiter (Vorjahr: 1.256 Mitarbeiter), von denen 89 Mitarbeiter (Vorjahr: 65 Mitarbeiter) auf die TeamViewer AG entfielen.

III. Vermögenslage

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur der TeamViewer AG zum 31. Dezember 2019, 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021 stellt sich gemäß HGB wie folgt dar:

TeamViewer AG Bilanz			
in TEUR	31.12.2019 (testiert)	31.12.2020 (testiert)	31.12.2021 (testiert)
Immaterielle Vermögensgegenstände	-	5	4
Finanzanlagen	3.999.715	4.048.732	4.048.732
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	14	-	-
Sonstige Vermögensgegenstände	488	91	455
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	502	91	455
Guthaben bei Kreditinstituten	5.660	1.318	1.704
Umlaufvermögen	6.162	1.409	2.159
Rechnungsabgrenzungsposten	5	169	80
Aktiva	4.005.882	4.050.315	4.050.975
Gezeichnetes Kapital	200.000	201.071	201.071
Kapitalrücklage	3.799.740	3.846.015	3.846.015
Bilanzverlust	(1.795)	(8.569)	(16.351)
Eigenkapital	3.997.945	4.038.517	4.030.735
Sonstige Rückstellungen	2.018	7.230	3.820
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	469	1	237
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.075	2.312	14.440
Sonstige Verbindlichkeiten	2.375	2.255	1.743
Verbindlichkeiten	5.919	4.568	16.420
Passiva	4.005.882	4.050.315	4.050.975

Quelle: Testierter Jahresabschluss der TeamViewer AG zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021

Die **Finanzanlagen** der TeamViewer AG zum 31. Dezember 2021 in Höhe von TEUR 4.048.732 betreffen ausschließlich die Anteile an der Regit Eins GmbH.

Das **Umlaufvermögen** beinhaltet zum 31. Dezember 2021 im Wesentlichen Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.704 sowie Umsatzsteuerforderungen in Höhe von TEUR 455 innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände.

Das **Eigenkapital** ist von TEUR 3.997.945 zum 31. Dezember 2019 auf TEUR 4.038.517 zum 31. Dezember 2020 gestiegen. Ursächlich hierfür war der Erwerb der Anteile von 37,56% an der Ubimax GmbH, Bremen, durch Einbringung der Anteile als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien und Zahlung einer zusätzlichen Gegenleistung in bar (gemischte Sacheinlage). Danach wurden die Anteile an der Ubimax GmbH im Jahr 2020 unter Erhöhung des Beteiligungsbuchwerts der Regit Eins GmbH in deren Kapitalrücklage eingebracht.

Gegenläufig wirkt sich der Jahresfehlbetrag der TeamViewer AG im Geschäftsjahr 2020 aus. Zum 31. Dezember 2021 ist das Eigenkapital der TeamViewer AG aufgrund des Jahresfehlbetrags im Geschäftsjahr 2021 auf TEUR 4.030.735 gesunken.

Die **Sonstigen Rückstellungen** zum 31. Dezember 2021 beinhalten überwiegend personalbezogene Rückstellungen und Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr basiert zum einen auf einer geringeren kurzfristigen variablen Vergütung aller Mitarbeiter und zum anderen auf einer geringeren erfolgsabhängigen mehrjährigen variablen Vergütung von Führungskräften.

Die **Verbindlichkeiten** zum 31. Dezember 2021 resultieren in Höhe von TEUR 14.440 aus Verrechnungskonten gegenüber verbundenen Unternehmen.

IV. Ertragslage

Die Ertragslage der TeamViewer AG in den Geschäftsjahren 2019, 2020 und 2021 stellt sich gemäß HGB wie folgt dar:

TeamViewer AG Gewinn- und Verlustrechnung			
in TEUR	2019	2020	2021
Umsatzerlöse	2.927	11.847	10.006
Sonstige betriebliche Erträge	439	53	48
Löhne und Gehälter	(2.864)	(13.558)	(9.893)
Soziale Abgaben und Aufwendungen	(344)	(807)	(1.094)
Personalaufwand	(3.208)	(14.365)	(10.987)
Sonstige betriebliche Aufwendungen	(1.811)	(4.007)	(5.986)
EBITDA	(1.653)	(6.472)	(6.919)
Abschreibungen	-	(88)	(1)
EBIT	(1.653)	(6.560)	(6.920)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(142)	(214)	(861)
Jahresfehlbetrag	(1.795)	(6.774)	(7.782)
Verlustvortrag	-	(1.795)	(8.569)
Bilanzverlust	(1.795)	(8.569)	(16.351)

Quelle: Testierter Jahresabschluss der TeamViewer AG zum 31.12.2019, 31.12.2020 und 31.12.2021

Die **Umsatzerlöse** der TeamViewer AG betreffen Erlöse aus der Erbringung von Managementdienstleistungen an verbundene Unternehmen. Der Rückgang der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus geringeren Personalkostenweiterbelastungen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten im Wesentlichen Erlöse aus der Auflösung von Rückstellungen.

Der **Personalaufwand** beinhaltet die feste und variable Vergütung der angestellten Mitarbeiter und Führungskräfte. Der Rückgang des Personalaufwands ist im Wesentlichen durch geringere Mitarbeiterboni gegenüber dem Vorjahr begründet.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** umfassen vor allem Rechts- und Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten sowie Aufwendungen für die Vergütung des Aufsichtsrats. Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr basiert insbesondere auf höheren Rechts- und Beratungskosten.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** lagen im Geschäftsjahr 2021 bei TEUR 861 EUR (Vorjahr: TEUR 214). Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf höhere Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zurückzuführen.

Der **Jahresfehlbetrag** erhöhte sich um TEUR 1.008 auf TEUR 7.782 im Geschäftsjahr 2021. Der Anstieg des Jahresfehlbetrags resultiert insbesondere aus geringeren Umsatzerlösen und höheren sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. Deckungspflichtiges Eigenkapital im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Das deckungspflichtige Eigenkapital (bzw. zu bescheinigende Kapital) im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO setzt sich zusammen aus dem Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen.

Ausgangspunkt für die Ableitung des deckungspflichtigen Eigenkapitals stellt das bilanzielle Eigenkapital der TeamViewer AG dar. Dies stellt sich gemäß dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wie folgt dar:

TeamViewer AG Eigenkapital nach HGB	
in TEUR	31.12.2021 (testiert)
Gezeichnetes Kapital	201.071
Kapitalrücklage	3.846.015
Bilanzverlust	(16.351)
Eigenkapital	4.030.735

Quelle: Jahresabschluss der TeamViewer AG zum 31. Dezember 2021

Das Grundkapital der TeamViewer AG gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung, welches im Jahresabschluss 2021 als gezeichnetes Kapital ausgewiesen ist, beläuft sich zum 31. Dezember 2021 auf EUR 201.070.931,00. Der Betrag des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der TeamViewer AG stimmt mit dem Grundkapital gemäß § 4 Abs. 1 des Entwurfs der Satzung der TeamViewer SE überein. Das Grundkapital der TeamViewer SE erreicht das in Art. 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE in Höhe von EUR 120.000.

Darüber hinaus werden eine Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.846.015 und ein Bilanzverlust in Höhe von TEUR 16.351 ausgewiesen.

Die Posten des Eigenkapitals der TeamViewer AG wurden von uns auf ihre Ausschüttungsfähigkeit überprüft. Bei der Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 3.846.015 handelt es sich ausschließlich um eine nicht gebundene Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Darüber hinaus verfügt die TeamViewer AG zum 31. Dezember 2021 über keine Vermögensgegenstände, die einer handelsrechtlichen Ausschüttungssperre gemäß § 268 Abs. 8 HGB unterliegen.

Insgesamt ergibt sich somit ein deckungspflichtiges Eigenkapital der TeamViewer AG im Sinne des Art. 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2021 in Höhe des gezeichneten Kapitals von EUR 201.070.931,00.

Im Hinblick auf den Prüfungsstichtag haben wir überprüft, ob sich das gezeichnete Kapital bis zum Datum der Unterzeichnung dieses Berichts geändert hat.

Im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms der TeamViewer AG wurden im Zeitraum vom 3. Februar 2022 bis einschließlich 11. März 2022 insgesamt 9.303.164 Aktien erworben. Die zurückerworbenen Aktien wurden bislang noch nicht eingezogen. Nach Abzug der zurück-erworbenen Aktien beträgt das gezeichnete Kapital der TeamViewer AG EUR 191.767.767,00.

Darüber hinaus haben wir aus den uns vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte identifiziert, dass sich das gezeichnete Kapital verändert hat.

II. Bilanzielles Nettovermögen

Das bilanzielle Nettovermögen der TeamViewer AG auf Basis von Buchwerten nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 4.030.735 (Ist-Wert) und liegt damit über dem Soll-Wert von rd. TEUR 201.071. Im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2021 und dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts sind uns keine entwicklungsbeeinträchtigenden Ereignisse, bestandsgefährdenden Risiken oder weiteren werterheblichen Ereignisse bekannt geworden, die dazu führen, dass das bilanzielle Nettovermögen unterhalb des zu bestätigenden Betrags liegt. Dies wurde uns von dem Vorstand der TeamViewer AG im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Als Ergebnis unserer Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass bereits das bilanzielle Nettovermögen der TeamViewer AG zum 31. Dezember 2021 sowie zum Berichtsdatum das zu bescheinigende Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO deckt. Darüber hinaus haben wir beurteilt, ob auf Basis der vorgelegten Planzahlen auch am Tag der Hauptversammlung, 17. Mai 2022, voraussichtlich eine hinreichende Kapitaldeckung gegeben ist. Im Rahmen unserer Überprüfung kommen wir zu dem Schluss, dass die TeamViewer AG ausweislich ihrer Planzahlen am Tag der Hauptversammlung (17. Mai 2022) über hinreichendes Nettovermögen verfügen wird, um das zu bescheinigende Kapital in Höhe von EUR 201.070.931,00 zu decken.

III. Unternehmenswert

Zusätzlich zu der Ermittlung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine überschlägige Unternehmensbewertung der TeamViewer AG vorgenommen, um zu prüfen, ob gemäß einer Gesamtwertbetrachtung ebenfalls eine Deckung des zu bescheinigenden Kapitals gewährleistet ist.

Wesentliche Grundlage für die überschlägige Gesamtbewertung waren die Planungsrechnung des TeamViewer Konzerns nach IFRS sowie aus Kapitalmarktdaten abgeleitete Kapitalisierungszinssätze.

Die Planungsrechnung ist Ergebnis eines jährlich stattfindenden Planungsprozesses, der im September eines jeden Jahres beginnt und bis Ende Dezember mit der Genehmigung durch den Vorstand abgeschlossen ist. Die Konzernplanungsrechnung wurde uns von der TeamViewer AG am 24. Februar 2022 zur Verfügung gestellt und umfasst die Planjahre 2022 bis 2026. Die vorgelegte Planungsrechnung wurde im Rahmen eines bottom-up Prozesses erstellt und zu einer Konzernplanung aggregiert.

Für das laufende Geschäftsjahr 2022 prognostiziert der TeamViewer Konzern einen Umsatz von rd. EUR 583,1 Mio. und ein Konzernergebnis nach Steuern von rd. EUR 99,4 Mio. Damit liegt die Prognose für das Geschäftsjahr 2022 deutlich über dem Konzernergebnis nach Steuern des Geschäftsjahres 2021 von 50,1 Mio. EUR. Auch für die kommenden Jahre sieht die Planungsrechnung durchweg positive Konzernergebnisse vor. Gleichzeitig ist eine starke Ergebniszunahme geplant, die auf einem stabilen Bestandskundengeschäft und einer Zunahme des Vermarktungsvolumens im Enterprise-Segment zurückzuführen ist.

Der auf Basis der Planungsrechnung abgeleitete, überschlägige Unternehmenswert der TeamViewer AG (TeamViewer Konzern) übersteigt deutlich das nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital sowohl zum Tag der Unterzeichnung dieses Berichts als auch zum Datum der Hauptversammlung am 17. Mai 2022.

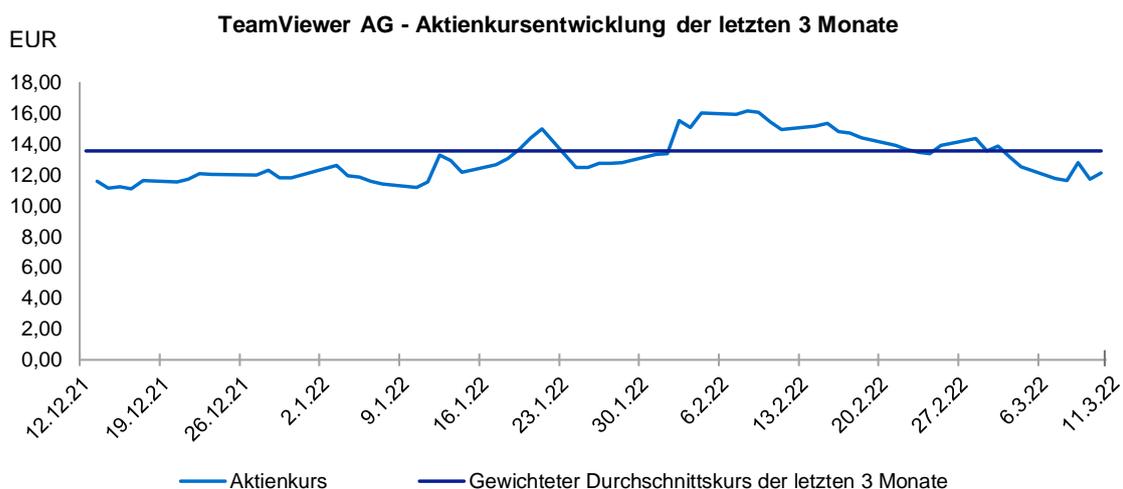
IV. Börsenwert

Im Börsenwert eines Unternehmens werden eine Vielzahl an Einschätzungen von Marktteilnehmern berücksichtigt. Dementsprechend hat der Börsenwert der Aktien der TeamViewer AG eine gewisse Aussagekraft bezüglich des Nettovermögens der Gesellschaft.

Die Marktkapitalisierung eines Unternehmens lässt sich ermitteln, indem die Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien mit dem Aktienkurs multipliziert wird. Die errechnete Marktkapitalisierung drückt die Marktbewertung des Nettovermögens, also des Eigenkapitals, aus.

Zur Prüfung der Deckung des zu bescheinigenden Kapitals haben wir die Entwicklung des Börsenkurses der Aktien der TeamViewer AG in einer Referenzperiode von drei Monaten beginnend vom 12. Dezember 2021 bis zum 11. März 2022 untersucht.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Tagesschlusskurses der Aktie der TeamViewer AG an allen Börsenplätzen vom 12. Dezember 2021 bis zum 11. März 2022:



Quelle: Bloomberg LP

Auf Basis der Tagesschlusskurse betrug der niedrigste Wert der Marktkapitalisierung innerhalb des genannten Zeitraums rd. EUR 2.232,9 Mio. Auf Basis des gewichteten Durchschnittspreises lag die Marktkapitalisierung in den letzten drei Monaten bei rd. EUR 2.720,1 Mio.

TeamViewer AG Marktkapitalisierung	
in EUR Mio.	
Anzahl der Aktien	201.070.931
Gewichteter 3-Monats-Durchschnittskurs (in EUR)	13,53
Marktkapitalisierung	2.720,1

Somit übersteigen sowohl die durchschnittliche als auch die geringste Marktkapitalisierung der letzten drei Monate das nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO deckungspflichtige Eigenkapital deutlich.

E. PRÜFUNGSERGEBNIS

Das Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung als Sachverständiger gemäß Art. 37 Abs. 1 und 6 SE-VO i.V.m. §§ 10, 11 UmwG, §§ 319, 319b HGB fassen wir in folgender Schlussbemerkung zusammen:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die TeamViewer AG, Göppingen, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Darüber hinaus stellen wir fest, dass die TeamViewer AG, Göppingen, auch am Tag der über den Formwechsel beschließenden Hauptversammlung am 17. Mai 2022 ausweislich ihrer Planzahlen über Nettovermögenswerte verfügen wird, die das zu bescheinigende Kapital in Höhe von EUR 201.070.931,00 decken."

Düsseldorf, den 21. März 2022

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Susann Ihlau
Wirtschaftsprüferin

ppa. Hendrik Duscha
Wirtschaftsprüfer

Aktenzeichen:
31 O 4/22 KfH UmwG



Landgericht Stuttgart

31. KAMMER FÜR HANDELSACHEN
COMMERCIAL COURT

Beschluss

In dem Antragsverfahren der

TeamViewer AG, vertreten durch d. Vorstand, Sitz in Göppingen, Bahnhofplatz 2, 73033 Göppingen, Gz.: AG ULM HRB 738852
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Latham & Watkins LLP**, Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf, Gz.:
066659-0007

wegen Bestellung eines Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gem. Art. 37
Abs. 6 SE-Verordnung

hat das Landgericht Stuttgart - 31. Kammer für Handelssachen - Commercial Court - durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Schumann am 02.02.2022 beschlossen:

1. Auf den am 18.01.2022 gestellten Antrag der Antragstellerin, der TeamViewer AG mit Sitz in Göppingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 738852, wird die

Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Bennigsen-Platz 1
40474 Düsseldorf

Bearbeiter:

Frau Wirtschaftsprüferin Susann Ihlau / Herr Wirtschaftsprüfer Patrick Hammel

gemäß Art. 37 Abs. 1 und Abs. 6 SE-VO (Verordnung EG Nr. 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001, ABl. EU 10.11.2001, L 294/1) i.V.m. §§ 10, 11 UmwG, §§ 319, 319b HGB zur gericht-

lichen Sachverständigen bestellt. Sie hat die Aufgabe,

im Rahmen der beabsichtigten Umwandlung der Antragstellerin in eine europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)

unter Beachtung des Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. der Richtlinie (EU) 2017/1132 (vormals Richtlinie 77/91/EWG, später Richtlinie 2012/30/EU) und den Vorschriften des deutschen Rechts zur Umsetzung

zu prüfen und ggf. zu bescheinigen,

dass „die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt“.

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

3. Der Gegenstandswert wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

4. Der Antragstellerin wird aufgegeben, unverzüglich die anfallenden Gerichtskosten in Höhe von 2,0 Gerichtsgebühren nach § 34 GNotKG Tabelle A, i. V. m. § 36 Abs. 1 GNotKG, GebVerz Nr. 13500 Anlage 1 GNotKG zu entrichten.

Gründe und Hinweise:

(1)

Die vorgenannte, vom Gericht ausgewählte Sachverständige erfüllt nach der vom Gericht eingeholten Erklärung vom 02.02.2022 die Bedingungen des Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. §§ 11 Abs. 1 UmwG, 319, 319b HGB und war in den vergangenen fünf Jahren nicht als Abschlussprüferin für die Antragstellerin oder konzernangehörige Gesellschaften tätig. Auch war sie im Unterschied zu anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den vergangenen fünf Jahren nicht in beratender Funktion für die Gesellschaft oder konzernangehörige Gesellschaften tätig. Sie hat darüber hinaus nach Überprüfung bestätigt, dass kein Konfliktfall vorliege. An ihrer Unabhängigkeit und Neutralität besteht daher kein Zweifel (vgl. dazu Habersack/Drinhausen/Bücker, 3. Aufl. 2022, SE-VO Art. 37 Rn. 51).

(2)

Nach dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 6 SE-VO setzt die Gründung der SE durch Umwandlung u.a. voraus, dass ein unabhängiger Sachverständiger „gemäß der Richtlinie 77/91/EWG sinngemäß“

... bescheinigt, „dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“ Die in Art. 37 Abs. 6 SE-VO erwähnte Richtlinie 77/91/EWG (zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie) ist außer Kraft. An ihre Stelle ist die Richtlinie 2012/30/EU getreten, die wiederum unter Einbeziehung weiterer Regelungen in Form der Richtlinie (EU) 2017/1132 neu kodifiziert wurde.

Zum Prüfungsgegenstand wird auf die einschlägige Kommentarliteratur hingewiesen (MüKoAktG/Schäfer, 5. Aufl. 2021, SE-VO Art. 37 Rn. 23 und Rn. 25; Manz/Mayer/Schröder, Europäische Aktiengesellschaft SE, SE-VO Art. 37 Rn. 40, beck-online; MHdB GesR IV, 15. Kap. § 84 Rn. 62 und Rn. 64). Die Sachverständige und die Antragstellerin werden darauf hingewiesen, dass die Sachverständige zu einer gewissenhaften und unabhängigen Prüfung verpflichtet ist (§ 11 Abs. 2 UmwG i.v.m. § 323 HGB) und umfassende Auskunftsrechte hat (§ 11 Abs. 1 UmwG; vgl. auch Art. 96 Abs. 3 der Richtlinie EU 2017/1132).

(3)

Auf besondere Schwierigkeiten, soweit solche bei der Prüfung aufgetreten sind, hat die Sachverständige hinzuweisen (Art. 96 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie EU 2017/1132).

(4)

Sofern die Sachverständige nicht mit der Antragstellerin eine andere - dann vorrangige - Vergütungsvereinbarung trifft (vgl. Merkt, in Baumbach/Hopt HGB § 318 Rn. 17; Böcking/Gros/Rabenhorst, in EBJs HGB Kommentar, § 318 Rn. 26), hat sie auf Antrag (entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 UmwG i.V.m. § 318 Abs. 5 HGB) Anspruch auf gerichtliche Festsetzung für den Ersatz angemessener barer Auslagen und Vergütung für ihre Tätigkeit.

Gegen eine Vereinbarung zwischen Antragstellerin und Sachverständiger über Auslagenersatz und Vergütung und gegen eine unmittelbare Durchführung einer solchen Vereinbarung zwischen den Beteiligten bestehen keine Bedenken (Habersack/Drinhausen/Bücker, 3. Aufl. 2022, SE-VO Art. 37 Rn. 51). Sofern Vergütung und Auslagenersatz über das Gericht erfolgen sollen, wird die Sachverständige gebeten, vor Beginn ihres Tätigwerdens die Höhe der voraussichtlich anfallenden Vergütung und Auslagen dem Gericht mitzuteilen und sodann erst tätig zu werden, wenn ihr die Mitteilung des Gerichts zugeht, dass ein entsprechender Vorschuss (den das Gericht dann anfordert) eingegangen sei.

(5)

Aus gerichtlicher Fürsorge wird die Sachverständige ausdrücklich auf § 403 AktG hingewiesen. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer als Prüfer oder als Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung falsch berichtet oder erhebliche Umstände im Bericht verschweigt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Abs. 2).

(6)

Die anwaltlichen Bevollmächtigten der Antragstellerin haben anwaltlich versichert, dass die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Antragstellerin in eine SE vorliegen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, das sich auf die Prüferbestellung gem. Art. 37 Abs. 6 SE-VO beschränkt.

(7)

Die Sachverständige wird gebeten, dem Gericht zu gegebener Zeit ein Exemplar ihres Prüfungsberichts zukommen zu lassen (gerne in elektronischer Form).

(8)

Die Kostentragungspflicht der Antragstellerin ergibt sich aus § 22 Abs. 1 GNotKG. Zur Festsetzung des Gegenstandswerts wird auf § 67 Abs. 1 Nr. 1 GNotKG, § 375 Nr. 1 FamFG verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss über die Prüferbestellung kann Beschwerde eingelegt werden, die binnen einer Frist von 1 Monat ab Zustellung des Beschlusses beim Landgericht Stuttgart, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart, eingehen muss. Die Beschwerdefrist ist durch einen Rechtsanwalt zu unterzeichnen.

Gegen die Feststellung des Geschäftswertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt und dass das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist binnen 2 Wochen beim Landgericht, Urbanstraße 20, 70182 Stuttgart, einzulegen. Die Frist beginnt mit Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll des genannten Gerichts. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts erklärt werden. Die Frist ist jedoch nur dann gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist bei dieser Beschwerde nicht vorgeschrieben.

Dr. Schumann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.